

# ALPMANN SCHMIDT Definitionen

Die juristischen Vokabeltrainer



## Die AS-Reihe Definitionen: Ein MUSS für Studium, Prüfung und Rechtsalltag.

**Aktuell in  
3. Auflage**



ISBN: 978-3-86752-049-2 10,90 €

Definitionen sind die Vokabeln der Rechtswissenschaft. Nur mit einer prägnanten Definition lässt sich die Prüfung eines Rechtsfalles sicher einleiten. Die wichtigsten Standard-Definitionen muss daher bereits der Studienanfänger beherrschen.

Die AS-Reihe „Definitionen“ ist Nachschlagewerk und Vokabeltrainer in einem: Alphabetisch sortiert und übersichtlich aufbereitet können Sie die gängigsten Standard-Definitionen aus Rechtsprechung und Kommentarliteratur nachschlagen.



ISBN: 978-3-86752-053-9 9,90 €



ISBN: 978-3-86752-055-3 9,90 €

Die praktische Umschlagklappe ermöglicht ein einfaches Auswendiglernen. In kompaktem Karteikartenformat sind die Definitionen im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht ein täglicher Wegbegleiter zur Vorbereitung auf Vorlesungen, Klausuren und Hausarbeiten.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Annette-Allee 35 • 48149 Münster • Tel.: 0251-98109-33 • [as.info@alpmann-schmidt.de](mailto:as.info@alpmann-schmidt.de)



ALPMANN SCHMIDT

**Strafrecht**

**PERDEFINITIONEM**

Alle  
wichtigen  
Begriffe für  
→ Studium  
→ Prüfung  
→ Rechtsalltag

3. Auflage  
**2009**

# **Strafrecht**

**2009**

Dr. Rolf Krüger  
Fachanwalt für Strafrecht und Repetitor  
in Münster

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

**Dr. Krüger, Rolf**

Strafrecht

3., neu bearbeitete Auflage 2009

ISBN: 978-3-86752-053-9

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Definitionen,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

**Abbruch der Schwangerschaft**  
[§§ 218, 218 b, 218 c]

**abergläubischer Versuch**  
[§ 22]

**aberratio ictus (vel impetus)**  
[§ 16]

**Abfall**  
[§ 326]

Jeder Eingriff, der das Absterben der → Leibesfrucht kausal und zu-rechenbar herbeiführt, gleichviel ob der Tod innerhalb oder außer-halb des Mutterleibes eintritt.

---

Vorstellung, den Deliktserfolg durch willentlich nicht steuerbare ir-reale Kräfte herbeizuführen. Nach h.M. kein Tatentschluss und straflos, weil nur rechtlich irrelevantes Wünschen vorliegt.

---

(lat.) „Abirring des Hiebes (oder des Angriffs).“ Nach aus Tätersicht richtiger Individualisierung des Opfers/Tatobjekts wird ein falsches Tatobjekt/-opfer aufgrund eines abweichenden Kausalverlaufs ge-troffen. Nach h.M. Vorsatzausschluss, und zwar auch bei rechtlicher Gleichwertigkeit zwischen anvisiertem und getroffenem Tatob-jekt.

---

Alle festen, flüssigen oder in Behältern aufbewahrten gasförmigen beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entweder entledigen will (subjektiver oder gewillkürter Abfall) oder deren er sich entle-digen muss, weil eine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Ge-meinwohls, insbes. zum Schutz der Umwelt, geboten ist (objektivi-ter Abfall oder Zwangsabfall).

---

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Jede unselbstständige, d.h. weisungsabhängige und nach umstr. Rspr. nicht notwendigerweise erfolgreiche Unterstützungshandlung, die dem Vortäter mit dessen Einverständnis und in seinem Interesse beim Verschieben der Beute geleistet wird.

---

### **Absatzhilfe**

[§ 259]

Wirtschaftliche Verwertung der Sache im Interesse des Vortäters und mit seinem Einverständnis durch entgeltliche und selbstständige Veräußerung an Dritte oder nach umstr. Rspr. durch hierauf gerichtete Bemühungen.

---

### **absetzen**

[§ 259]

1. Stärkste Vorsatzform (dolus directus I), bei welcher der Täter zielgerichteten Willen haben muss, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen oder den Umstand zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt (z.B. Aneignungsabsicht bei § 242), wobei in kognitiver Hinsicht genügt, dass der Täter den Eintritt des Erfolgs nur für möglich hält.

### **Absicht**

[§§ 15, 16]

2. Überschießende Innentendenz bei Tatbeständen, die einen nur ins Subjektive vorverlagerten zweiten deliktischen Akt verlangen; hier kann die Absicht schon bei → direktem Vorsatz erfüllt sein (z.B. Nachteilszufügungsabsicht bei § 274).

---

**Absicht, sich im Besitz  
des gestohlenen Gutes  
zu erhalten**

[§ 252]

Zielgerichteter Wille, die Entziehung tatsächlichen Besitzgewahrsams zu verhindern, die – zumindest aus Tätersicht – gegenwärtig ist oder unmittelbar bevorsteht, bei gleichzeitigem Willen, die Sache in der eigenen Verfügungsmacht zu erhalten, damit sie, wenn auch nur zeitlich begrenzt, wirtschaftlich genutzt und dem Eigentümer auf Dauer vorenthalten wird (zeitlich modifizierte Zueignungsabsicht).

---

**absichtslos-doloses  
Werkzeug**

[§ 25 I, 2. Alt.]

Nach h.M. Erscheinungsform mittelbarer Täterschaft: Der Tatausführende handelt in Kenntnis aller Tatumstände, besitzt aber nicht die für das jeweilige Delikt erforderliche Absicht und kann damit kein Täter dieser Strafvorschrift sein. Der Tatveranlasser besitzt die deliktsspezifische Absicht und wird durch diese „normative Überlegenheit“ zum mittelbaren Täter. Zu dieser Tat leistet der Ausführende durch seine Verwirklichungshandlung vorsätzlich Beihilfe.

---

**Absichtsprovokation**

[§ 32]

Ein Angriff wird mit dem Ziel herausgefordert, den Provozierten später unter dem Deckmantel der Notwehr verletzen zu können. Nach h.M. entfällt dann das Notwehrrecht mangels Gebotenheit. Nach a.A. fehlt der Notwehrwille.

---

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Unterfall der → Urkunde, der schon bei ihrer Herstellung die Beweisbestimmung beigelegt worden ist.

---

Unwiderlegbar vermutete Fahrunsicherheit bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1‰ bei Kraftfahrzeugführern bzw. von 1,6‰ bei Radfahrern.

---

→ Güterabwägung

---

(lat.) „In der Ursache verbotene Handlung.“ Rechtsfigur, die in Anlehnung an die → actio libera in causa die Berufung auf einen in der unmittelbaren Tatbestandsverwirklichung eingreifenden Strafbarkeitsmangel (hier: Rechtfertigungsgrund der Notwehr oder des Notstandes) versagt, wenn der Täter den Strafbarkeitsmangel vorwerfbar herbeigeführt hat. Die Anwendung der Rechtsfigur ist umstritten. Die Rechtspraxis verzichtet auf sie, wenn an ein fahrlässiges Vorverhalten angeknüpft werden soll. In diesem Fall wird die Strafbarkeit nach – allerdings umstrittener – Rspr. gemäß der Struktur der Fahrlässigkeitstat ohne weiteres an die Vorhandlung angeknüpft.

---

### **Absichtsurkunde**

[§ 267]

### **absolute Fahruntüchtigkeit, alkoholbedingte**

[§§ 315 c, 316]

### **Abwägungsklausel**

[§ 34]

### **actio illicita in causa**

**actio libera in causa  
(sed illibera in actu)**

[§§ 20, 21]

(lat.) „In der Ursache frei(-verantwortliche) Handlung, aber im Vollzug unfreie, also dem Täter nicht vorwerfbare Handlung.“ Gewohnheitsrechtlich begründete, heute umstrittene strafrechtliche Hilfskonstruktion, die die Berufung auf §§ 20, 21 ausschließen soll, wenn der Täter vorwerfbar einen Geschehensablauf in Gang gesetzt hat, welcher die Ursache für die später im Zustand der Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit begangene Straftat bildet (Vorverlagerungstheorie). Soll er aus einer Vorsatztat bestraft werden, muss er sowohl bzgl. der Herbeiführung des Rausches als auch bzgl. der konkreten Tat im Rausch Vorsatz besessen haben, sog. vorsätzliche actio libera in causa. Handelte er mindestens bzgl. einer dieser Umstände unvorsätzlich, aber sorgfaltswidrig, so wurde früher die Strafbarkeit aus Fahrlässigkeit mithilfe der sog. fahrlässigen actio libera in causa begründet. Die Rspr. verzichtet heute auf diese Konstruktion. Danach ergibt sich unmittelbar aus der Struktur der Fahrlässigkeitstat, dass an jede sorgfaltswidrige Handlung angeknüpft werden kann, die ursächlich für den tatbestandlichen Erfolg war, also auch an ein vorheriges Sichberauschen.

---

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

(franz.) Lockspitzel, Kennzeichnung eines → Teilnehmers, i.d.R.  
→ Anstiftung ohne Erfolgswillen, zumeist aus der Motivation, den Täter wegen der begangenen Straftat überführen zu können. Unbestritten ist, dass der Lockspitzel als Teilnehmer der Vorsatztat straflos bleibt, wenn er es nur zum → Versuch kommen lassen will. Die h.M. lässt auch denjenigen unbestraft, der es zwar zur → Vollendung, nicht aber zu einer materiellen Rechtsverletzung kommen lassen will. In allen genannten Fällen fehle der für die Teilnahme unverzichtbare Erfolgsvorsatz.

---

→ Förderungstheorie

---

Zu unterscheiden sind → absolute Fahruntüchtigkeit und → relative Fahruntüchtigkeit.

---

→ unmittelbarer Täter

---

Strafvorschrift, die von jedermann verwirklicht werden kann.

---

**agent provocateur**  
[§§ 26, 27]

**akzessorietäts-  
orientierte  
Verursachungstheorie**

**alkoholbedingte  
Fahruntüchtigkeit**  
[§§ 315 c, 316]

**Alleintäter**

**Allgemeindelikt**